

Haus- und Benutzungsordnung
für das Rat-, Bürger- und Vereinshaus Bornheim

Für das Rat-, Bürger- und Vereinshaus Bornheim (folgend Haus genannt) wird nachstehende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines, Geltungsbereich

- 1) Das Haus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Bornheim. Soweit es nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rahmen des § 3 zur Verfügung.
- 2) Die Benutzungsordnung gilt für alle Funktionsräume innerhalb des Hauses, soweit diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Hauses besteht nicht.

§ 2
Hausrecht

Das Hausrecht im Haus steht dem Ortsbürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während Veranstaltungen oder Versammlungen die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3
Zweck

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzung schaffen, dass

- a) kulturelle und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können;
- b) bei der Nutzung des Hauses und der Zubehörs eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung der Vermögensteile gesichert ist;
- c) allen Beteiligten (Benutzern nach § 4) aus Gründen der Rechtssicherheit, die sich aus der Nutzung des Hauses ergebenden Rechte und Pflichten, offenkundig sind.

§ 4
Benutzer

- 1) Benutzer im Sinne dieser Haus- und Benutzungsordnung sind alle Rechtspersonen, denen die Durchführung von Veranstaltungen im Hause gestattet wurde.

- 2) Neben der Ortsgemeinde Bornheim sind als Rechtspersonen nutzungsberechtigt nach Abs.1) insbesondere
 - a) Vereine, Organisationen und Privatpersonen in der Ortsgemeinde, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde,
 - b) Auswärtige Vereine, Organisationen, Verbände, Körperschaften oder Privatpersonen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.
 - c) Gewerbliche Unternehmen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung eines Geschäftsbereiches (z.B. Ausstellung) gestattet wurde.
 - d) Für die Benutzung des Jugend- und Vereinsraumes werden folgende Zahlen als Obergrenze für die Teilnehmer festgelegt:

| | |
|-------------------------|-------------|
| Jugend- und Vereinsraum | 45 Personen |
| Bürgersaal | 80 Personen |

Diese Zahlen werden bei Stehempfängen und Ausstellungen nicht angewandt.

§ 5

Technische Betreuung des Hauses

- 1) Die Ortsgemeinde bestellt einen Hausmeister, der für die Funktionsfähigkeit und die Verkehrssicherheit des gesamten Gebäudekomplexes und der Einrichtung verantwortlich ist.
- 2) Der Hausmeister übt für die Ortsgemeinde Hausrecht aus. Er hat auf Sauberkeit und Ordnung in den benutzten Räumen sowie darauf zu achten, dass die Ordnungsregeln dieser Haus- und Benutzungsordnung eingehalten werden. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, bei Verstößen die Benutzer bzw. Besucher zur Einhaltung der Ordnungsregeln anzuhalten und bei Störung innerhalb des Hauses, die Störer nach zweimaliger Ermahnung aus dem Haus zu verweisen.
- 3) Der Hausmeister hat die Eingangstür vor Beginn der Veranstaltung zu öffnen und nach Beendigung der Veranstaltung zu schließen, soweit die Schlüsselgewalt nicht auf die Benutzer übertragen ist. Dies gilt auch für weitere Zugänge zum Haus.

§ 6

Wirtschaftsbetrieb

- 1) Im Bürgersaal ist die Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Zur Bewirtschaftung steht den Benutzern eine Küche mit ihrer gesamten Einrichtung zur Verfügung.
- 2) Der Hausmeister übergibt dem Veranstalter vor der Veranstaltung das notwendige Inventar. Der Benutzer verpflichtet sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln und es vollzählig zu erhalten. Er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.

§ 7

Voraussetzungen der Benutzung

- 1) Die Benutzung des Hauses ist beim Ortsbürgermeister unter Angaben von Nutzungszweck, Nutzungszeit und Nutzungsumfang zu beantragen.
- 2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Hauses die Bedingungen dieser Haus- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 8

Umfang der Benutzung

Die Benutzung des Hauses für regelmäßige Veranstaltungen wird durch die Ortsgemeinde Bornheim in einem Belegungsplan geregelt, der im Benehmen mit den Vereinen und Organisationen in Bornheim aufgestellt wird.

§ 9

Bestuhlung

Das Aufstellen der Tische und Stühle hat der Nutzungsberechtigte in Absprache mit dem Hausmeister vorzunehmen. Das Wegräumen der Tische und Stühle nach der Veranstaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

§ 10

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- 1) Den Anordnungen der Nutzungsberechtigten haben die Besucher unbeschadet der Rechte des Hausmeisters Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen Hausmeister und Nutzungsberechtigten, gelten die Anordnungen des Hausmeisters.
- 2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - a) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
 - b) Während der Veranstaltung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
 - c) Die Notausgänge und der Weg zu den Notausgängen ist während der ganzen Veranstaltung freizuhalten. Für ständige und zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen.
 - d) Dekorationen des Nutzungsberechtigten sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängavorrichtungen zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Schrauben, Nägel, Dübel usw.) dürfen nicht angebracht werden.
 - e) Das Einstellen von Fahrrädern und das Mitbringen von Tieren in das Haus ist nicht erlaubt.

- f) Der Nutzungsberechtigte hat alle Vorkehrungen zu treffen die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen.
- g) Das Rat-, Bürger- und Vereinshaus ist rauchfrei.
Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Besucher seiner Veranstaltung an die gesetzlichen Vorschriften und damit an das Nichtraucherschutzgesetz halten. Kommt der Benutzer seiner Verantwortung nicht nach, kann eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € von dem Benutzer erhoben werden.

§ 11 Haftung

- 1) Die Benutzung des Hauses geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger sowie ihrer Bediensteten für Schäden und Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, denen Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird in dem rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- 2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die
 - a) dadurch entstehen können, dass die zum Haus führenden Zuwege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind,
 - b) auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch die Hausbenutzung verursacht werden.

Soweit die Ortsgemeinde aufgrund gesetzlicher Vorschriften dennoch haftet, stellt der Nutzungsberechtigte sie hiervon frei.

Bei unvorgesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsberechtigte gegen die Ortsgemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

- 3) Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zur Benutzung zugelassenen Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Die Haftung besteht bis zur Beendigung der Veranstaltung; dies ist der Fall, sobald alle Gäste das Haus verlassen haben und die Rücknahme durch den Hausmeister erfolgt ist.
- 4) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 5) Die Ortsgemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

- 6) Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragten.
- 7) Die Nutzungsberechtigten haben auf Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe nachzuweisen.

§ 12 Entgelt

- 1) Für Veranstaltungen wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der Kostenordnung ergibt.

§ 13 Inventar

Das Inventar des Hauses ist nicht ausleihbar.

§ 14 Inkrafttretung

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 05. September 1996 außer Kraft.

Bornheim, den 19.03.2008

(Lothar Bach)
Ortsbürgermeister